

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 13.

München, den 17. März 1875.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 10. März 1875, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr. — Soldienst-Nachricht. — Ordens-Berichtigungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Berichtigung.

Bekanntmachung, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Mit Allerhöchster Genehmigung treten in der Posttransportordnung für das Königreich Bayern (Regg.-Blatt 1872 Seite 561 ff.) folgende Aenderungen ein:

Es haben künftig zu lauten:

I. §. 30. Absatz 6, 7 und 8.

Außer der für die Sendung selbst hienach treffenden Brieftaxe ist

- 1) bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie bei Vorschufsbriefen, welche nach dem Ortsbestellbezirk der Abgabepostanstalt bestimmt sind, eine Einbestellgebühr von 9 kr. (25 Pfennig Reichsmünze) für jede Sendung,